



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN



Befangenheiten

(online 20.10.2021)

Kriterien zur Berücksichtigung von Befangenheiten

Beschluss des Rektorates vom 12.10.2021
Beschluss des Senates vom 18.10.2021
Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 45/2021 vom 21.10.2021 (Ifd. Nr. 478)
GZI: 30002.07/004/2021
Sachbearbeiterin: Mag.iur.Dr.iur. Irene Titscher

INHALT

Inhalt

Präambel	1
1 Berufungsverfahren gemäß § 98 UG	1
1.1 Spezielle und allgemeine Regelungen	1
1.2 Befangenheitsprüfung in der konstituierenden Sitzung	2
1.3 Befangenheitsprüfung in der Sitzung Zur Sichtung Der Bewerber_innenlage	2
1.4 Befangenheitsprüfung bei der Auswahl der Gutachter_innen	3
1.5 Befangenheitsprüfung in der Sitzung bei Vorliegen der Gutachten	3
1.6 Befangenheitsgründe	4
1.6.1 Befangenheitsgründe, die zum Ausschluss des Mitglieds der Berufungskommission führen	4
1.6.2 Befangenheitsgründe, die eine Offenlegung durch das Mitglied der Berufungskommission erfordern	5
1.6.3 Befangenheitsgründe, die eine Wahl zum_zur (stellvertretenden) Kommissionsvorsitzenden ausschließen	5
1.6.4 Befangenheitsgründe, die den Austausch des_der Gutachter_in erfordern	5
2 Berufungsverfahren gemäß § 99 Abs. 4 UG	7
2.1 Spezielle und allgemeine Regelungen	7
2.2 Befangenheitsprüfung in der konstituierenden Sitzung	8
2.3 Befangenheitsprüfung in der Sitzung zur Sichtung der Bewerber_innenlage	8
2.4 Befangenheitsprüfung bei der Auswahl der Gutachter_innen	8
2.5 befangenheitsprüfung in der Sitzung bei Vorliegen der gutachten	9
2.6 Befangenheitsgründe	10
2.6.1 Befangenheitsgründe, die zum Ausschluss des Mitglieds der Berufungskommission führen	10
2.6.2 Befangenheitsgründe, die eine Offenlegung durch das Mitglied der Berufungskommission erfordern	10
2.6.3 Befangenheitsgründe, die eine Wahl zum_zur (stellvertretenden) Kommissionsvorsitzenden ausschließen	10
2.6.4 Befangenheitsgründe, die den Austausch des_der Gutachter_in erfordern	11
3 Berufungsverfahren gemäß § 99a	12

(online 20.10.2021)

3.1	Spezielle und allgemeine Regeln	12
3.2	Befangenheitsprüfung bei der Auswahl der Gutachter_innen.....	12
3.3	Befangenheitsgründe.....	12
3.3.1	Befangenheitsgründe, die den Ausschluss des_der Gutachter_in erfordern.....	12
4	Habilitationsverfahren.....	14
4.1	Spezielle und allgemeine Regelungen	14
4.2	Befangenheitsprüfung während des Verfahrens	14
4.3	Befangenheitsgründe, die zum Ausschluss des Mitglieds der Habilitationskommission führen 15	
4.4	Befangenheitsgründe, die eine Offenlegung durch das Mitglied der Habilitationskommission erfordern	15
4.5	Befangenheitsgründe, die zum Ausschluss des_der (stellvertretenden) Vorsitzenden führen	15
4.6	Befangenheitsgründe, die den Austausch des_der Gutachter_in erfordern	16
5	Inkrafttreten	17

PRÄAMBEL

Das Rektorat und der Senat der Technischen Universität Wien bekennen sich zu Berufungs- und Habilitationsverfahren nach höchsten internationalen Standards. Dazu gehört auch die Berücksichtigung von Befangenheiten. Die folgenden Ausführungen sollen dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen und die Kommissionen darin unterstützen, weil die Auseinandersetzung mit dem Thema Befangenheiten eine entsprechende Sensibilität und Eigenverantwortung der Mitglieder von Berufungs- und Habilitationskommissionen sowie der Gutachter_innen voraussetzt.

1 BERUFUNGSVERFAHREN GEMÄß § 98 UG

1.1 SPEZIELLE UND ALLGEMEINE REGELUNGEN

Eine Mitwirkung als Kommissionsmitglied oder Gutachter_in entgegen der genannten Kriterien ist ab Bekanntwerden der Befangenheit in begründeten Ausnahmefällen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Senat möglich.

Grundsätzlich gilt, dass alle in der Berufungskommission tätigen Personen und Gutachter_innen die für eine objektive Beurteilung notwendige Distanz zu den Bewerber_innen haben müssen. Sie dürfen weder mit dem beruflichen Werdegang der Bewerber_innen noch privat in naher Verbindung stehen. Zur Umsetzung dieses Ziels hat der_die Vorsitzende der Berufungskommission daher dafür Sorge zu tragen, dass Befangenheiten berücksichtigt werden. Dies entbindet jedoch die einzelnen in der Kommission tätigen Personen nicht von ihrer Eigenverantwortung.

Als befangen gelten jedenfalls

- (1) Ehemalige oder aktuelle Inhaber_innen der zu besetzenden Professur und
- (2) Bewerber_innen.

Diese sind von vornherein als Kommissionsmitglieder oder Gutachter_innen auszuschließen. Zu beachten ist des Weiteren, dass der Wechsel von Kommissionsmitgliedern oder Gutachter_innen in die Rolle eines_einer Bewerber_in und umgekehrt ausgeschlossen ist.

Das Vorliegen der nachfolgenden Befangenheitsgründe aller in der Berufungskommission tätigen Personen und Gutachter_innen ist unverzüglich a) dem_der Vorsitzenden der Kommission bzw. bei Befangenheit des_der Vorsitzenden den Berufungskommissionsmitgliedern bekannt zu geben und b) im Protokoll zu dokumentieren.

(online 20.10.2021)

Ist nachfolgend festgehalten, dass sich ein Mitglied der Berufungskommission zu einem_einer Bewerber_in nicht äußern darf (zeitweise Verhinderung), gilt Punkt 7. Abs. 2 Geschäftsordnung Kollegialorgane („GO Kollegialorgane“, Stimmübertragung an ein anderes Mitglied derselben Personengruppe mit der Führung von max. 2 Stimmen pro Mitglied) sowie Punkt 7. Abs. 3 der GO Kollegialorgane (Ad personam-Nominierung eines Ersatzmitglieds derselben Personengruppe der Kommission). Macht das derart zeitweise befangene Mitglied von diesem Recht nicht Gebrauch, gilt Punkt 7. Abs. 4 GO Kollegialorgane (An dessen_deren Stelle tritt das nächstgereichte Ersatzmitglied).

Scheidet das befangene Mitglied der Berufungskommission hingegen aus dem Verfahren aus, gilt Punkt 4 Abs. 2 GO Kollegialorgane (Möglichkeit der ad personam-Nachfolge eines Ersatzmitglieds durch dessen Auswahl oder bei Unterbleiben automatisches Nachrücken des nächstgereichten Ersatzmitglieds).

1.2 BEFANGENHEITSPRÜFUNG IN DER KONSTITUIERENDEN SITZUNG

Bei der Wahl des_der Vorsitzenden der Berufungskommission ist die Befangenheit nach Punkt 1.6.1. und 1.6.3. zu prüfen und eine demnach nicht befangene Person zum_zur Vorsitzenden zu wählen.

1.3 BEFANGENHEITSPRÜFUNG IN DER SITZUNG ZUR SICHTUNG DER BEWERBER_INNENLAGE

Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Berufungskommission, Auskunftspersonen und Mitglieder des AKG, die nach Eingang aller Bewerbungen feststellen, dass eine Befangenheit gemäß den Kriterien in Punkt 1.6.1. oder 1.6.2. vorliegt, müssen dies spätestens zu Beginn der entsprechenden Sitzung der Berufungskommission zu Protokoll geben.

Liegt bei Mitgliedern und Ersatzmitgliedern Befangenheit gemäß Punkt 1.6.1. vor, so dürfen die betreffenden Kommissionsmitglieder während der Vorauswahl mitwirken. Sie dürfen sich aber zu den Bewerber_innen, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gegeben haben, nicht äußern. Außerdem haben sie während der Erörterung und Abstimmung über diese Bewerber_innen die Sitzung zu verlassen und dürfen erst nach erfolgter Abstimmung wieder an der Sitzung teilnehmen. Der_Die Vorsitzende der Berufungskommission hat bei Befangenheit gemäß Punkt 1.6.1. einem Kommissionsmitglied, das sich dennoch zum_zur betreffenden Bewerber_in äußert, das Wort zu entziehen.

(online 20.10.2021)

Bei Befangenheit gemäß Punkt 1.6.2 wirken die betreffenden Kommissionsmitglieder uneingeschränkt am gesamten Berufungsverfahren mit. Der/Die Vorsitzende der Berufungskommission ist bei Befangenheit gemäß Punkt 1.6.2. berechtigt, einem Kommissionsmitglied, das sich zum/zur betreffenden Bewerber_in äußert, das Wort zu entziehen. Auskunftspersonen und Mitglieder des AKG gelten bei Vorliegen der Befangenheitsgründe gemäß Punkt 1.6.1. oder 1.6.2. als befangen. Diese Befangenheit ist zu dokumentieren. Bei Vorliegen von Befangenheitsgründen gemäß 1.6.1. oder 1.6.2. dürfen sie sich zu den betreffenden Bewerber_innen nicht äußern, wirken aber ansonsten uneingeschränkt am Verfahren mit. Der/Die Vorsitzende der Berufungskommission hat bei Befangenheit der Auskunftspersonen und der Mitglieder des AKG diesen das Wort zu entziehen, sollten sie sich dennoch zu den betreffenden Bewerber_innen äußern.

1.4 BEFANGENHEITSPRÜFUNG BEI DER AUSWAHL DER GUTACHTER_INNEN

Bei der Auswahl von Gutachter_innen sind die Kriterien gemäß Punkt 1.6.4. zur Berücksichtigung von Befangenheiten anzuwenden. Die Gutachter_innen werden von dem/der Kommissionsvorsitzenden mit der Übersendung der Unterlagen aufgefordert, vor Beginn der Begutachtung schriftlich eine Befangenheitserklärung abzugeben und sind dazu verpflichtet, der Berufungskommission jede Befangenheit oder Abhängigkeit unverzüglich anzuzeigen.

Weiterhin sind folgende Punkte bei der Bestellung von Gutachter_innen zu beachten:

- (1) Bewerber_innen können Gutachter_innen nicht selbst vorschlagen.
- (2) Bewerber_innen dürfen für die Begutachtung erforderliche Unterlagen nicht direkt an die Gutachter_innen senden.

1.5 BEFANGENHEITSPRÜFUNG IN DER SITZUNG BEI VORLIEGEN DER GUTACHTEN

Liegt Befangenheit gemäß Punkt 1.6.1. vor, dürfen sich die betreffenden Kommissionsmitglieder zu den Bewerber_innen, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gegeben haben, während der Sitzung bei Vorliegen der Gutachten nicht äußern. Außerdem haben sie während der Erörterung und Abstimmung über diese Bewerber_innen die Sitzung zu verlassen und dürfen erst nach erfolgter Abstimmung wieder an der Sitzung teilnehmen.

Für den Fall, dass die Berufungskommission berät, dass der/die jeweilige Bewerber_in zum Hearing zu laden ist, scheiden die nach Punkt 1.6.1. befangenen Kommissionsmitglieder nach

(online 20.10.2021)

Beendigung der Sitzung aus der Berufungskommission aus und müssen in weiterer Folge ersetzt werden.

Für den Fall, dass die Berufungskommission berät, dass der_die jeweilige Bewerber_in nicht zum Hearing zu laden ist, verbleiben die nach Punkt 1.6.1. befangenen Kommissionsmitglieder in der Kommission.

Der_Die Vorsitzende der Berufungskommission hat bei Befangenheit gemäß Punkt 1.6.1.. einem Kommissionsmitglied, das sich dennoch zum betreffenden Bewerber_in äußert, das Wort zu entziehen.

Der_Die Vorsitzende der Berufungskommission ist bei Befangenheit gemäß Punkt 1.6.2. berechtigt, einem Kommissionsmitglied, das sich zum betreffenden Bewerber_in äußert, das Wort zu entziehen.

Auskunftspersonen und Mitglieder des AKG gelten bei Vorliegen der Befangenheitsgründe gemäß Punkt 1.6.1. oder 1.6.2. als befangen, dürfen sich zu den betreffenden Bewerber_innen nicht äußern, wirken aber ansonsten uneingeschränkt am Verfahren mit. Der_Die Vorsitzende der Berufungskommission hat bei Befangenheit der Auskunftspersonen und der Mitglieder des AKG diesen das Wort zu entziehen, sollten sie sich dennoch zu den betreffenden Bewerber_innen äußern.

Beschlüsse, die während des Verfahrens in Abweichung von der Zusammensetzung der Kommission gemäß Satzungsteil Berufungsverfahren Abschnitt 1.4 gefasst werden, sind nach Wiederaufnahme der Mitgliedschaft oder Aufnahme neuer Mitglieder zu bestätigen oder zu widerrufen. Spätestens für die Schlussabstimmung über den Besetzungsvorschlag ist die Zusammensetzung der Kommission gemäß Satzungsteil Berufungsverfahren Abschnitt 1.4 sicherzustellen.

1.6 BEFANGENHEITSGRÜNDE

1.6.1 Befangenheitsgründe, die zum Ausschluss des Mitglieds der Berufungskommission führen

- (1) Ehe/Partnerschaft und Verwandtschaft: Ehegatte, Kinder, Enkel, Geschwister, Tante, Onkel, Nefte, Nichte, Cousin, Cousine, Vater oder Kind des_der Ehegatt_in, Bruder oder Schwester des_der Ehegatt_in, Wahl Eltern und Wahlkinder; Pflegeeltern und Pflegekinder; Lebenspartner_in und Kinder, Enkel_innen (in Lebensgemeinschaft, solange diese aufrecht ist) im Verhältnis zum_zur anderen Partner_in; Eingetragene Partner_in. Die Befangenheit gilt weiter nach einer Scheidung oder der Beendigung einer eingetragenen Partnerschaft.
- (2) Personen, die innerhalb der letzten 3 Jahre mit einem_einer Bewerber_in in einem unmittelbaren dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis standen

(online 20.10.2021)

- (3) Personen, die in einem Unternehmen, in welchem der_die Bewerber_in und das Kommissionsmitglied in der wechselseitigen Funktion von Vorstands- und Aufsichtsgremium innerhalb der letzten 3 Jahre beschäftigt waren
- (4) Personen, die innerhalb der letzten 3 Jahre in einem Unternehmen, an welchem der_die Bewerber_in zu mehr als 25 % beteiligt ist oder innerhalb der letzten 3 Jahre beteiligt war, als Mitglied eines Vorstands- oder eines Aufsichtsgremiums tätig waren
- (5) Personen, die die Funktion des_der Erstbetreuer_in bei der Dissertation des_der Bewerber_in innerhalb der letzten 6 Jahre ab Vorliegen der Beurteilung des_der Erstbetreuer_in oder als Gutachter_in bei der Habilitation des_der Bewerber_in innerhalb der letzten 4 Jahre ab Vorliegen der Beurteilung des_der Gutachter_in wahrgenommen haben
- (6) Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen der zurückliegenden 12 Monate zwischen Bewerber_in und Berufungskommissionsmitglied
- (7) Personen, deren Diplomarbeit oder Dissertation von dem_der Bewerber_in betreut wird

1.6.2 Befangenheitsgründe, die eine Offenlegung durch das Mitglied der Berufungskommission erfordern

- (1) wissenschaftliche Kooperation eines Mitglieds der Berufungskommission mit dem_der Bewerber_in in Form der Durchführung gemeinsamer Projekte und/oder gemeinsamer Publikationen innerhalb der letzten 3 Jahre
- (2) Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds der Berufungskommission zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist), dem die ausgeschriebene Stelle innerhalb der TU Wien zugeordnet werden soll
- (3) Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds der Berufungskommission zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist), der aktuellen externen wissenschaftlichen Einrichtung des_der Bewerber_in
- (4) zeitgleiche Tätigkeiten in Beratungsgremien des_der Arbeitgeber_in, dem der die Bewerber_in angehört, z.B. in wissenschaftlichen Beiräten
- (5) Personen, deren Bachelorarbeit von dem_der Bewerber_in betreut wird

1.6.3 Befangenheitsgründe, die eine Wahl zum_zur (stellvertretenden) Kommissionsvorsitzenden ausschließen

Nachfolgende Kriterien gelten zusätzlich zu den unter Punkt 1.6.1. genannten:

(online 20.10.2021)

- (1) Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel des_der (stellvertretenden) Vorsitzenden zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist), dem die ausgeschriebene Stelle innerhalb der TU Wien zugeordnet werden soll
- (2) Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel des_der externen (stellvertretenden) Vorsitzenden zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist), der aktuellen externen wissenschaftlichen Einrichtung des_der Bewerber_in

1.6.4 Befangenheitsgründe, die den Austausch des_der Gutachter_in erfordern

- (1) Ehe/Partnerschaft und Verwandtschaft: Ehegatte, Kinder, Enkel, Geschwister, Tante, Onkel, Nefte, Nichte, Cousin, Cousine, Vater oder Kind des_der Ehegatt_in, Bruder oder Schwester des_der Ehegatt_in, Wahl Eltern und Wahlkinder; Pflegeeltern und Pflegekinder; Lebenspartner_in und Kinder, Enkel_innen (in Lebensgemeinschaft, solange diese aufrecht ist) im Verhältnis zum_zur anderen Partner_in; Eingetragene Partner_in. Die Befangenheit gilt weiter nach einer Scheidung oder der Beendigung einer eingetragenen Partnerschaft.
- (2) Personen, die innerhalb der letzten 3 Jahre mit einem_einer Bewerber_in in einem unmittelbaren dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis standen
- (3) Personen, die in einem Unternehmen, in welchem der_die Bewerber_in und das Kommissionsmitglied in der wechselseitigen Funktion von Vorstands- und Aufsichtsgremium innerhalb der letzten 3 Jahre beschäftigt waren
- (4) Personen, die innerhalb der letzten 3 Jahre in einem Unternehmen, an welchem der_die Bewerber_in zu mehr als 25 % beteiligt ist oder innerhalb der letzten 3 Jahre beteiligt war, als Mitglied eines Vorstands- oder eines Aufsichtsgremiums tätig waren
- (5) Personen, die die Funktion des_der Erstbetreuer_in bei der Dissertation des_der Bewerber_in innerhalb der letzten 6 Jahre ab Vorliegen der Beurteilung des_der Erstbetreuer_in und als Gutachter_in bei der Habilitation des_der Bewerber_in innerhalb der letzten 4 Jahre ab Vorliegen der Beurteilung des_der Gutachterin wahrgenommen haben
- (6) Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen von Projekten der zurückliegenden 12 Monate zwischen Bewerber_in und Gutachter_in
- (7) Angehörigkeit eines_einer Gutachter_in zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist), dem die ausgeschriebene Stelle innerhalb der TU Wien zugeordnet werden soll
- (8) Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines_einer Gutachter_in zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist), der aktuellen externen wissenschaftlichen Einrichtung des_der Bewerber_in



Befangenheiten

(online 20.10.2021)

- (9) wissenschaftliche Kooperation des_der Gutachter_in mit einem_einer Bewerber_in in Form der Durchführung von gemeinsamen Projekte und/oder gemeinsamer Publikationen zwischen Bewerber_in und Gutachter_in innerhalb der letzten 3 Jahre

Alle genannten Gründe sind im Protokoll zu dokumentieren.

(online 20.10.2021)

2 BERUFUNGSVERFAHREN GEMÄß § 99 ABS. 4 UG

2.1 SPEZIELLE UND ALLGEMEINE REGELUNGEN

Eine Mitwirkung als Kommissionsmitglied oder Gutachter_in entgegen der genannten Kriterien ist ab Bekanntwerden der Befangenheit in begründeten Ausnahmefällen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Senat möglich.

Grundsätzlich gilt, dass in der Berufungskommission tätigen Personen sowie Gutachter_innen die für eine objektive Beurteilung notwendige Distanz zu den Bewerber_innen haben müssen. Sie dürfen weder mit dem beruflichen Werdegang der Bewerber_innen noch privat in naher Verbindung stehen. Zur Umsetzung dieses Ziels hat der_die Vorsitzende der Berufungskommission daher dafür Sorge zu tragen, dass Befangenheiten berücksichtigt werden. Dies entbindet jedoch die einzelnen in der Kommission tätigen Personen nicht von ihrer Eigenverantwortung.

Bewerber_innen gelten jedenfalls als befangen.

Diese sind von vornherein als Kommissionsmitglieder oder Gutachter_innen auszuschließen. Zu beachten ist des Weiteren, dass der Wechsel von Kommissionsmitgliedern oder Gutachter_innen in die Rolle eines_einer Bewerber_in und umgekehrt ausgeschlossen ist.

Das Vorliegen der nachfolgenden Befangenheitsgründe aller in der Berufungskommission tätigen Personen und Gutachter_innen ist unverzüglich a) dem_der Vorsitzenden der Kommission bzw. bei Befangenheit des_der Vorsitzenden den Berufungskommissionsmitgliedern bekannt zu geben und b) im Protokoll zu dokumentieren.

Ist nachfolgend festgehalten, dass sich ein Mitglied der Berufungskommission zu einem_einer Bewerber_in nicht äußern darf (zeitweise Verhinderung), gilt Punkt 7. Abs. 2 Geschäftsordnung Kollegialorgane („GO Kollegialorgane“, Stimmübertragung an ein anderes Mitglied derselben Personengruppe mit der Führung von maximal zwei Stimmen pro Mitglied) sowie Punkt 7. Abs. 3 der GO Kollegialorgane (Ad personam-Nominierung eines Ersatzmitglieds derselben Personengruppe der Kommission). Macht das derart zeitweise befangene Mitglied von diesem Recht nicht Gebrauch, gilt Punkt 7. Abs. 4 GO Kollegialorgane (An dessen_deren Stelle tritt das nächstgereichte Ersatzmitglied).

Scheidet das befangene Mitglied der Berufungskommission hingegen aus dem Verfahren aus, gilt Punkt 4 Abs. 2 GO Kollegialorgane (Möglichkeit der ad personam-Nachfolge eines Ersatzmitglieds durch dessen Auswahl oder bei Unterbleiben automatisches Nachrücken des nächstgereichten Ersatzmitglieds).

(online 20.10.2021)

2.2 BEFANGENHEITSPRÜFUNG IN DER KONSTITUIERENDEN SITZUNG

Bei der Wahl des_ der Vorsitzenden der Berufungskommission ist die Befangenheit nach Punkt 2.6.1. und 2.6.3. zu prüfen und eine demnach nicht befangene Person zum_ zur Vorsitzenden zu wählen.

2.3 BEFANGENHEITSPRÜFUNG IN DER SITZUNG ZUR SICHTUNG DER BEWERBER_ INNENLAGE

Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Berufungskommission, Auskunftspersonen und Mitglieder des AKG, die nach Eingang aller Bewerbungen feststellen, dass eine Befangenheit gemäß den Kriterien in Punkt 2.6.1. oder 2.6.2. vorliegt, müssen dies spätestens zu Beginn der entsprechenden Sitzung der Berufungskommission zu Protokoll geben.

Liegt Befangenheit gemäß Punkt 2.6.1. vor, so dürfen die betreffenden Kommissionsmitglieder während der Vorauswahl mitwirken. Sie dürfen sich aber zu den Bewerber_innen, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gegeben haben, nicht äußern. Außerdem haben sie während der Erörterung und Abstimmung über diese Bewerber_innen die Sitzung zu verlassen und dürfen erst nach erfolgter Abstimmung wieder an der Sitzung teilnehmen. Der_ Die Vorsitzende der Berufungskommission hat bei Befangenheit gemäß Punkt 2.6.1. einem Kommissionsmitglied, das sich dennoch zum_ zur betreffenden Bewerber_in äußert, das Wort zu entziehen.

Bei Befangenheit gemäß Punkt 2.6.2 wirken die betreffenden Kommissionsmitglieder uneingeschränkt am gesamten Berufungsverfahren mit. Der_ Die Vorsitzende der Berufungskommission ist bei Befangenheit gemäß Punkt 2.6.2. berechtigt, einem Kommissionsmitglied, das sich zum_ zur betreffenden Bewerber_in äußert, das Wort zu entziehen. Auskunftspersonen und Mitglieder des AKG gelten bei Vorliegen der Befangenheitsgründe gemäß Punkt 2.6.1. oder 2.6.2. als befangen. Diese Befangenheit ist zu dokumentieren. Bei Vorliegen von Befangenheitsgründen gemäß 2.6.1. oder 2.6.2. dürfen sie sich zu den betreffenden Bewerber_innen nicht äußern, wirken aber ansonsten uneingeschränkt am Verfahren mit. Der_ Die Vorsitzende der Berufungskommission hat bei Befangenheit der Auskunftspersonen und der Mitglieder des AKG diesen das Wort zu entziehen, sollten sie sich dennoch zu den betreffenden Bewerber_innen äußern.

(online 20.10.2021)

2.4 BEFANGENHEITSPRÜFUNG BEI DER AUSWAHL DER GUTACHTER_INNEN

Bei der Auswahl von Gutachter_innen sind die Kriterien gemäß Punkt 2.6.4. zur Berücksichtigung von Befangenheiten anzuwenden. Die Gutachter_innen werden von dem_der Kommissionsvorsitzenden mit der Übersendung der Unterlagen aufgefordert, vor Beginn der Begutachtung schriftlich eine Befangenheitserklärung abzugeben und sind dazu verpflichtet, der Berufungskommission jede Befangenheit oder Abhängigkeit unverzüglich anzuzeigen.

Weiterhin sind folgende Punkte bei der Bestellung von Gutachter_innen zu beachten:

- (1) Bewerber_innen können Gutachter_innen nicht selbst vorschlagen.
- (2) Bewerber_innen dürfen für die Begutachtung erforderliche Unterlagen nicht direkt an die Gutachter_innen senden.

2.5 BEFANGENHEITSPRÜFUNG IN DER SITZUNG BEI VORLIEGEN DER GUTACHTEN

Liegt Befangenheit gemäß Punkt 2.6.1. vor, dürfen sich die betreffenden Kommissionsmitglieder zu den Bewerber_innen, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gegeben haben, während der Sitzung bei Vorliegen der Gutachten nicht äußern. Außerdem haben sie während der Erörterung und Abstimmung über diese Bewerber_innen die Sitzung zu verlassen und dürfen erst nach erfolgter Abstimmung wieder an der Sitzung teilnehmen.

Der_Die Vorsitzende der Berufungskommission hat bei Befangenheit gemäß Punkt 2.6.1. einem Kommissionsmitglied, das sich dennoch zum_zur betreffenden Bewerber_in äußert, das Wort zu entziehen.

Der_Die Vorsitzende der Berufungskommission ist bei Befangenheit gemäß Punkt 2.6.2. berechtigt, einem Kommissionsmitglied, das sich zum_zur betreffenden Bewerber_in äußert, das Wort zu entziehen.

Auskunftspersonen und Mitglieder des AKG gelten bei Vorliegen der Befangenheitsgründe gemäß Punkt 2.6.1. oder 2.6.2. als befangen, dürfen sich zu den betreffenden Bewerber_innen nicht äußern, wirken aber ansonsten uneingeschränkt am Verfahren mit. Der_Die Vorsitzende der Berufungskommission hat bei Befangenheit der Auskunftspersonen und der Mitglieder des AKG diesen das Wort zu entziehen, sollten sie sich dennoch zu den betreffenden Bewerber_innen äußern.

Beschlüsse, die während des Verfahrens in Abweichung von der Zusammensetzung der Kommission gemäß Satzungsteil Berufungsverfahren Abschnitt 1.4 gefasst werden, sind nach

(online 20.10.2021)

Wiederaufnahme der Mitgliedschaft oder Aufnahme neuer Mitglieder zu bestätigen oder zu widerrufen. Spätestens für die Schlussabstimmung über den Besetzungsvorschlag ist die Zusammensetzung der Kommission gemäß Satzungsteil Berufungsverfahren Abschnitt 1.4 sicherzustellen.

2.6 BEFANGENHEITSGRÜNDE

2.6.1 Befangenheitsgründe, die zum Ausschluss des Mitglieds der Berufungskommission führen

- (1) Ehe/Partnerschaft und Verwandtschaft: Ehegatte, Kinder, Enkel, Geschwister, Tante, Onkel, Nefte, Nichte, Cousin, Cousine, Vater oder Kind des_der Ehegatt_in, Bruder oder Schwester des_der Ehegatt_in, Wahl Eltern und Wahlkinder; Pflegeeltern und Pflegekinder; Lebenspartner_in und Kinder, Enkel_innen (in Lebensgemeinschaft, solange diese aufrecht ist) im Verhältnis zum_zur anderen Partner_in; Eingetragene Partner_in. Die Befangenheit gilt weiter nach einer Scheidung oder der Beendigung einer eingetragenen Partnerschaft.
- (2) Personen, die innerhalb der letzten 3 Jahre mit einem_einer Bewerber_in in einem unmittelbaren dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis standen
- (3) Personen, die die Funktion des_der Erstbetreuer_in bei der Dissertation des_der Bewerber_in innerhalb der letzten 6 Jahre ab Vorliegen der Beurteilung des_der Erstbetreuer_in oder als Gutachter_in bei der Habilitation des_der Bewerber_in innerhalb der letzten 4 Jahre ab Vorliegen der Beurteilung des_der Gutachter_in wahrgenommen haben
- (4) Personen, deren Diplomarbeit oder Dissertation von dem_der Bewerber_in betreut wird

2.6.2 Befangenheitsgründe, die eine Offenlegung durch das Mitglied der Berufungskommission erfordern

- (1) wissenschaftliche Kooperation eines Mitglieds der Berufungskommission mit dem_der Bewerber_in in Form der Durchführung gemeinsamer Projekte und/oder gemeinsamer Publikationen innerhalb der letzten 3 Jahre
- (2) Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds der Berufungskommission zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist), dem die ausgeschriebene Stelle innerhalb der TU Wien zugeordnet werden soll
- (3) Personen, deren Bachelorarbeit von dem_der Bewerber_in betreut wird

(online 20.10.2021)

2.6.3 Befangenheitsgründe, die eine Wahl zum_zur (stellvertretenden) Kommissionsvorsitzenden ausschließen

Nachfolgendes Kriterium gelten zusätzlich zu dem unter Punkt 2.6.1. genannten:

Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel des_der (stellvertretenden) Vorsitzenden zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist), dem die ausgeschriebene Stelle innerhalb der TU Wien zugeordnet werden soll

2.6.4 Befangenheitsgründe, die den Austausch des_der Gutachter_in erfordern

- (1) Ehe/Partnerschaft und Verwandtschaft: Ehegatte, Kinder, Enkel, Geschwister, Tante, Onkel, Nefte, Nichte, Cousin, Cousine, Vater oder Kind des_der Ehegatt_in, Bruder oder Schwester des_der Ehegatt_in, Wahl Eltern und Wahlkinder; Pflegeeltern und Pflegekinder; Lebenspartner_in und Kinder, Enkel_innen (in Lebensgemeinschaft, solange diese aufrecht ist) im Verhältnis zum_zur anderen Partner_in; Eingetragene Partner_in. Die Befangenheit gilt weiter nach einer Scheidung oder der Beendigung einer eingetragenen Partnerschaft.
- (2) Personen, die innerhalb der letzten 3 Jahre mit einem_einer Bewerber_in in einem unmittelbaren dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis standen
- (3) Personen, die in einem Unternehmen, in welchem der_die Bewerber_in und das Kommissionsmitglied in der wechselseitigen Funktion von Vorstands- und Aufsichtsgremium innerhalb der letzten 3 Jahre beschäftigt waren
- (4) Personen, die innerhalb der letzten 3 Jahre in einem Unternehmen, an welchem der_die Bewerber_in zu mehr als 25 % beteiligt ist oder innerhalb der letzten 3 Jahre beteiligt war, als Mitglied eines Vorstands- oder eines Aufsichtsgremiums tätig waren
- (5) Personen, die die Funktion des_der Erstbetreuer_in bei der Dissertation des_der Bewerber_in innerhalb der letzten 6 Jahre ab Vorliegen der Beurteilung des_der Erstbetreuer_in und als Gutachter_in bei der Habilitation des_der Bewerber_in innerhalb der letzten 4 Jahre ab Vorliegen der Beurteilung des_der Gutachterin wahrgenommen haben
- (6) Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen von Projekten der zurückliegenden 12 Monate zwischen Bewerber_in und Gutachter_in
- (7) Angehörigkeit eines_einer Gutachter_in zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist), dem die ausgeschriebene Stelle innerhalb der TU Wien zugeordnet werden soll
- (8) wissenschaftliche Kooperation des_der Gutachter_in mit einem_einer Bewerber_in in Form der Durchführung gemeinsamer Projekte und/oder gemeinsamer Publikationen zwischen Bewerber_in und Gutachter_in innerhalb der letzten 3 Jahre



Befangenheiten

(online 20.10.2021)

Alle genannten Gründe sind im Protokoll zu dokumentieren.

3 BERUFUNGSVERFAHREN GEMÄß § 99A

3.1 SPEZIELLE UND ALLGEMEINE REGELN

Grundsätzlich gilt, dass Gutachter_innen die für eine objektive Beurteilung notwendige Distanz zu den Bewerber_innen haben müssen. Sie dürfen weder mit dem beruflichen Werdegang der Bewerber_innen noch privat in naher Verbindung stehen.

Das Vorliegen der nachfolgenden Befangenheitsgründe von Gutachter_innen ist dem_der Dekan_in unter Angabe des Befangenheitsgrundes bekannt zu geben.

3.2 BEFANGENHEITSPRÜFUNG BEI DER AUSWAHL DER GUTACHTER_INNEN

Bei der Auswahl von Gutachter_innen sind die Kriterien gemäß Punkt 3.3. zur Berücksichtigung von Befangenheiten anzuwenden. Die Gutachter_innen werden von dem_der Rektor_in mit der Übersendung der Unterlagen aufgefordert, vor Beginn der Begutachtung schriftlich eine Befangenheitserklärung abzugeben und sind dazu verpflichtet, dem Beratungsgremium jede Befangenheit oder Abhängigkeit unverzüglich anzuzeigen.

3.3 BEFANGENHEITSGRÜNDE

3.3.1 Befangenheitsgründe, die den Ausschluss des_der Gutachter_in erfordern

- (1) Ehe/Partnerschaft und Verwandtschaft: Ehegatte, Kinder, Enkel, Geschwister, Tante, Onkel, Nefte, Nichte, Cousin, Cousine, Vater oder Kind des_der Ehegatt_in, Bruder oder Schwester des_der Ehegatt_in, Wahl Eltern und Wahlkinder; Pflegeeltern und Pflegekinder; Lebenspartner_in und Kinder, Enkel_innen (in Lebensgemeinschaft, solange diese aufrecht ist) im Verhältnis zum_zur anderen Partner_in; Eingetragene Partner_in. . Die Befangenheit gilt weiter nach einer Scheidung oder der Beendigung einer eingetragenen Partnerschaft.
- (2) Personen, die innerhalb der letzten 3 Jahre mit dem_der Kandidat_in in einem unmittelbaren dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis standen
- (3) Personen, die in einem Unternehmen, in welchem der_die Kandidat_in und der_die Gutachter_in in der wechselseitigen Funktion von Vorstands- und Aufsichtsgremium innerhalb der letzten 3 Jahre beschäftigt waren
- (4) Personen, die innerhalb der letzten 3 Jahre in einem Unternehmen, an welchem der_die Kandidat_in zu mehr als 25 % beteiligt ist oder innerhalb der letzten 3 Jahre beteiligt war, als

(online 20.10.2021)

Mitglied eines Vorstands- oder eines Aufsichtsgremiums tätig waren

- (5) Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen von Projekten der zurückliegenden 12 Monate zwischen Kandidat_in und Gutachter_in
- (6) Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines_einer Gutachter_in zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist), der aktuellen externen wissenschaftlichen Einrichtung des_der Kandidat_in
- (7) wissenschaftliche Kooperation des_der Gutachter_in mit dem_der Kandidat_in in Form der Durchführung gemeinsamer Projekte und/oder gemeinsamer Publikationen zwischen Kandidat_in und Gutachter_in innerhalb der letzten 3 Jahre

4 HABILITATIONSVERFAHREN

4.1 SPEZIELLE UND ALLGEMEINE REGELUNGEN

Eine Mitwirkung als Kommissionsmitglied oder Gutachter_in entgegen der genannten Kriterien ist in begründeten Ausnahmefällen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Senat möglich.

Grundsätzlich gilt, dass alle in der Habilitationskommission tätigen Personen und Gutachter_innen die für eine objektive Beurteilung notwendige Distanz zu dem_der Habilitationswerber_in haben müssen. Zur Umsetzung dieses Ziels hat der_die Vorsitzende der Habilitationskommission daher dafür Sorge zu tragen, dass Befangenheiten ausgeschlossen werden können. Dies entbindet jedoch die einzelnen in der Kommission tätigen Personen nicht von ihrer Eigenverantwortung.

Scheidet das befangene Mitglied der Habilitationskommission aus dem Verfahren aus, gilt Punkt 4 Abs. 2 GO Kollegialorgane (Möglichkeit der ad personam-Nachfolge eines Ersatzmitglieds durch dessen Auswahl oder bei Unterbleiben automatisches Nachrücken des nächstgereihten Ersatzmitglieds).

4.2 BEFANGENHEITSPRÜFUNG WÄHREND DES VERFAHRENS

Bei der Wahl des_der Vorsitzenden der Habilitationskommission in der konstituierenden Sitzung ist die Befangenheit nach Punkt 4.3. und 4.5. zu prüfen und eine demnach nicht befangene Person zum_zur Vorsitzenden zu wählen.

Das Vorliegen von Befangenheitsgründen von allen in der Habilitationskommission tätigen Personen und Gutachter_innen ist unverzüglich a) dem_der Vorsitzenden der Kommission, bei Befangenheit des_der Vorsitzenden den Habilitationskommissionsmitgliedern, bekannt zu geben und b) im Protokoll zu dokumentieren. Gutachter_innen haben eine schriftliche Erklärung über das Nichtvorliegen der Befangenheitsgründe nach Punkt 4.6. abzugeben.

Befangenheit nach Punkt 4.3. führt zum sofortigen Ausscheiden aus der Habilitationskommission. Bei Befangenheit gemäß Punkt 4.4. wirken die betreffenden Kommissionsmitglieder uneingeschränkt am gesamten Habilitationsverfahren mit. Der_Die Vorsitzende der Habilitationskommission ist bei Befangenheit gemäß Punkt 4.4. berechtigt, einem Kommissionsmitglied, das sich zum_zur betreffenden Habilitationswerber_in äußert, das Wort zu entziehen.

Auskunftspersonen gelten bei Vorliegen der Befangenheitsgründe gemäß Punkt 4.3. oder 4.4 als befangen. Diese Befangenheit ist zu dokumentieren. Bei Vorliegen von Befangenheitsgründen

(online 20.10.2021)

gemäß Punkt 4.3. oder 4.4. dürfen sie sich zu dem_der betreffenden Bewerber_in nicht äußern, wirken aber ansonsten uneingeschränkt am Verfahren mit. Der_Die Vorsitzende der Habilitationskommission hat bei Befangenheit der Auskunftspersonen diesen das Wort zu entziehen, sollten sie sich dennoch zu dem_der betreffenden Bewerber_in äußern.

Bei der Bestellung von Gutachter_innen ist zu beachten:

- (1) Habilitationswerber_innen können Gutachter_innen nicht selbst vorschlagen.
- (2) Habilitationswerber_innen dürfen für die Begutachtung erforderliche Unterlagen nicht direkt an die Gutachter_innen senden.

4.3 BEFANGENHEITSGRÜNDE, DIE ZUM AUSSCHLUSS DES MITGLIEDS DER HABILITATIONSKOMMISSION FÜHREN

- (1) Ehe/Partnerschaft und Verwandtschaft: Ehegatte, Kinder, Enkel, Geschwister, Tante, Onkel, Nefte, Nichte, Cousin, Cousine, Vater oder Kind des_der Ehegatt_in, Bruder oder Schwester des_der Ehegatt_in, Wahl Eltern und Wahlkinder; Pflegeeltern und Pflegekinder; Lebenspartner_in und Kinder, Enkel_innen (in Lebensgemeinschaft, solange diese aufrecht ist) im Verhältnis zum_zur anderen Partner_in; Eingetragene Partner_in. Die Befangenheit gilt weiter nach einer Scheidung oder der Beendigung einer eingetragenen Partnerschaft.
- (2) Personen, deren Diplomarbeit oder Dissertation von dem_der Habilitationswerber_in betreut wird

4.4 BEFANGENHEITSGRÜNDE, DIE EINE OFFENLEGUNG DURCH DAS MITGLIED DER HABILITATIONSKOMMISSION ERFORDERN

- (1) die Funktion des_der Erstbetreuer_in bei der Dissertation des_der Bewerber_in
- (2) wissenschaftliche Kooperation eines Mitglieds der Habilitationskommission mit dem_der Habilitationswerber_in, z.B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen innerhalb der letzten 3 Jahre
- (3) Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen der zurückliegenden 12 Monate zwischen Habilitationswerber_in und Kommissionsmitglied
- (4) Personen, deren Bachelorarbeit von dem_der Bewerber_in betreut wird

(online 20.10.2021)

4.5 BEFANGENHEITSGRÜNDE, DIE ZUM AUSSCHLUSS DES_DER (STELLVERTRETENDEN) VORSITZENDEN FÜHREN

Angehörigkeit zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist), an dem der_die Habilitationswerber_in an der TU Wien tätig bzw. bei universitätsexternen Anträgen der TU Wien fachlich zuordenbar ist

4.6 BEFANGENHEITSGRÜNDE, DIE DEN AUSTAUSCH DES_DER GUTACHTER_IN ERFORDERN

- (1) Ehe/Partnerschaft und Verwandtschaft: Ehegatte, Kinder, Enkel, Geschwister, Tante, Onkel, Nefte, Nichte, Cousin, Cousine, Vater oder Kind des_der Ehegatt_in, Bruder oder Schwester des_der Ehegatt_in, Wahl Eltern und Wahlkinder; Pflegeeltern und Pflegekinder; Lebenspartner_in und Kinder, Enkel_innen (in Lebensgemeinschaft, solange diese aufrecht ist) im Verhältnis zum_zur anderen Partner_in; Eingetragene Partner_in. Die Befangenheit gilt weiter nach einer Scheidung oder der Beendigung einer eingetragenen Partnerschaft.
- (2) Unterstützung des_der Habilitationswerber_in als Mentor_in
- (3) Tätigkeit als Betreuer_in der Dissertation des_der Habilitationswerber_in
- (4) Angehörigkeit zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist), an dem der_die Habilitationswerber_in an der TU Wien tätig bzw. bei universitätsexternen Anträgen der TU Wien fachlich zuordenbar ist
- (5) wissenschaftliche Kooperation des_der Gutachter_in mit einem_einer Habilitationswerber_in in Form der Durchführung gemeinsamer Projekte und/oder gemeinsamer Publikationen zwischen Bewerber_in und Gutachter_in innerhalb der letzten 3 Jahre

Alle genannten Gründe sind im Protokoll zu dokumentieren.



(online 20.10.2021)

5 INKRAFTTRETEN

Dieser Satzungsteil tritt für alle ab 18.10.2021 eingesetzten Kommissionen an dem der Verlautbarung im Mitteilungsblatt nachfolgenden Tag in Kraft.